

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 27.01.1835 publ. 31.01.1835

7) Regierungs-Bekanntmachung vom
27. Januar, publ. den 31. Januar
1835.

Betr. die Be-
scheinigung des
eingeführten Re-
curses von den
administrativen
und polizeilichen
Verfügungen der
Aemter.

Nach dem §. 7. der Regierungs-Bekannt-
machung vom ²⁰/₂₇. Decbr. 1814, betreffend
die Fristen zum Recurs von den administrali-
ven und polizeilichen Verfügungen der Aemter
an die höhern Behörden, imgleichen von den
Verfügungen dieser Behörden an das Landes-
herrliche Cabinet, muß, wenn Jemand sich durch
eine Verfügung einer höhern Administrativ-Be-
hörde gekränkt glaubt, und gegen selbige den
Recurs an das Landesherrliche Cabinet ergrei-
fen will, die im §. 2. vorgeschriebene Anzeige
innerhalb 8 Tagen nach geschehener Insinuation,
bey der Behörde, welche die Verfügung abge-
geben hat, schriftlich eingereicht werden.

Als Nachtrag zu dieser Bestimmung wird
nun in Gemäßheit einer höchsten Aufgabe vom
16. d. M. hiedurch bekannt gemacht, daß es künftig
genügen soll, wenn innerhalb der vorgeschriebe-
nen Frist von 8 Tagen, die Anzeige von der beab-
sichtigten Recurseinlegung auf ein einländisches
Post-Büreau zur Beförderung an diejenige Oberbe-
hörde, gegen deren Verfügung der Recurs ergriffen
werden soll, aufgegeben wird. Hiernach wird also
der Tag der Aufgabe der Anzeige bey dem Post-
Büreau als der Zeitpunkt angesehen werden, an